

1953	Ausgegeben zu Bonn am 7. Mai 1953	Nr. 19
Tag	Inhalt:	Seite
2. 5. 53	Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen	161
6. 5. 53	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener	165
28. 4. 53	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (3. WAG-DV)	167
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	168

Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen.

Vom 2. Mai 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Den Ersuchen deutscher Gerichte und Behörden außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes um Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen ist unter den in § 2 bezeichneten Voraussetzungen zu entsprechen.

(2) Wird einem Ersuchen entsprochen, so gelten die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

§ 2

Grenzen der Rechts- und Amtshilfe

(1) Rechts- oder Amtshilfe ist zu leisten, wenn

1. ihre Gewährung dem Zweck eines Bundesgesetzes nicht widerspricht,
2. keine Bedenken gegen die Annahme bestehen, daß von der Rechts- oder Amtshilfe nur im Einklang mit rechtsstaatlichen Grundsätzen Gebrauch gemacht wird, und
3. nicht anzunehmen ist, daß dem Betroffenen aus der Gewährung der Rechts- oder Amtshilfe erhebliche Nachteile erwachsen, die im Widerspruch zu rechtsstaatlichen Grundsätzen stehen.

(2) Eine Zulieferung wegen einer Handlung, die im Gebiet der ersuchenden Stelle mit Todesstrafe bedroht ist, darf nur genehmigt werden, sofern die Gewähr gegeben ist, daß die Todesstrafe nicht vollstreckt wird.

(3) Wird die Zulieferung eines Verfolgten nicht genehmigt, so darf der Verfolgte der ersuchenden Stelle auch nicht allein zu dem Zwecke zugeführt werden, um eine Hauptverhandlung oder eine andere Maßnahme gegen ihn durchzuführen.

(4) Ein Zeuge darf, auch wenn er sich in Haft befindet, zum Zwecke der Vernehmung oder Gegenüberstellung nicht gegen seinen Widerspruch zugeführt werden.

(5) Eine Strafe ist nur insoweit zu vollstrecken, als ihre Art und Höhe nach rechtsstaatlichen Grundsätzen angemessen sind und nicht dem Zweck eines Bundesgesetzes widersprechen. Die Strafe kann in einer milderen Strafart vollstreckt werden.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für Verfahren, die gegen Abwesende durchgeführt worden sind.

§ 3

Genehmigung

(1) Die Rechts- und Amtshilfe bedarf der Genehmigung, wenn sich das Ersuchen richtet auf Zulieferung, Verhaftung, Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung, Zuführung oder Vernehmung eines Beschuldigten oder Zeugen, Aktenübersendung oder Auskunft über einen Beschuldigten oder Zeugen mit Ausnahme von Auskünften aus dem Strafregister.

(2) Die Genehmigung erteilt der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk die Rechts- oder Amtshilfe geleistet werden soll. In den Fällen der Aktenübersendung kann die oberste Behörde der Landesjustizverwaltung die Befugnis zur Genehmigung auch anderen Stellen übertragen.

(3) Auch abgesehen von den Fällen des Absatzes 1 ist ein Ersuchen dem Generalstaatsanwalt zur Entscheidung vorzulegen, wenn sich Bedenken gegen die Gewährung der Rechts- oder Amtshilfe ergeben.

§ 4

Verfahren des Generalstaatsanwalts

(1) Vor Erteilung der Genehmigung ist der Betroffene zu hören, wenn um seine Zulieferung oder Zuführung oder um die Vollstreckung einer Strafe,

Maßregel der Sicherung und Besserung, Nebenstrafe oder sonstigen Folge einer Verurteilung ersucht wird.

(2) In den übrigen Fällen soll der Betroffene gehört werden, wenn es zur Entscheidung über das Ersuchen oder zur Verhütung von Nachteilen geboten ist, die über die gewöhnlichen Folgen der Rechts- oder Amtshilfe hinausgehen.

(3) Ist der Betroffene zum Zwecke der Durchführung eines Ersuchens nach Absatz 1 verhaftet worden, so ist die Anhörung alsbald nach der Verhaftung nachzuholen und über die Fortdauer der Haft zu entscheiden. Handelt es sich um Untersuchungshaft, so ist der Verhaftete außerdem unverzüglich, spätestens am Tage nach der Ergreifung, dem nächsten Amtsrichter vorzuführen; § 114b Abs. 2 und 3 und § 114c Abs. 3 der Strafprozeßordnung gelten entsprechend.

(4) Der Betroffene kann sich eines Rechtsanwalts bedienen. Diesem ist Einsicht in die Akten zu gestatten, soweit der Betroffene ein berechtigtes Interesse daran hat und nicht durch die Einsicht der Zweck der Untersuchung oder der Prüfung gefährdet wird. Ist der Betroffene ein Beschuldigter, so gilt § 147 der Strafprozeßordnung.

(5) Die Verfügung des Generalstaatsanwalts soll dem Betroffenen schriftlich bekannt gemacht werden. Sie ist ihm zuzustellen, wenn in den Fällen des Absatzes 1 die Rechts- oder Amtshilfe genehmigt wird. Ist ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 5) zulässig, so ist der Betroffene in der Verfügung über sein Recht sowie über Frist und Form des Antrags zu befehlen.

§ 5

Antrag auf gerichtliche Entscheidung

(1) Genehmigt der Generalstaatsanwalt in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Rechts- oder Amtshilfe ganz oder teilweise, so kann der Betroffene innerhalb einer Woche nach Zustellung der Verfügung gerichtliche Entscheidung beantragen.

(2) In dem Falle einer Verhaftung kann der Betroffene bis zur Entscheidung über die Gewährung der Rechts- oder Amtshilfe das Gericht anrufen, wenn der Generalstaatsanwalt die Entlassung ablehnt.

(3) § 115a der Strafprozeßordnung ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß das Gericht die erste Prüfung durchführt, wenn die Untersuchungshaft im Geltungsbereich dieses Gesetzes zwei Monate gedauert hat.

(4) Zuständig ist das Oberlandesgericht. Der Antrag ist zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Oberlandesgerichts oder schriftlich bei diesem oder dem Generalstaatsanwalt zu stellen.

§ 6

Aufschub der Rechts- und Amtshilfe

(1) Durch die Anrufung des Gerichts wird der Vollzug einer vom Generalstaatsanwalt genehmigten Zulieferung oder Zuführung gehemmt.

(2) Im übrigen kann das Gericht oder dessen Vorsitzender anordnen, daß die Rechts- oder Amtshilfe auszusetzen ist.

§ 7

Verfahren vor dem Oberlandesgericht

(1) Das Gericht oder in dringenden Fällen dessen Vorsitzender kann Ermittlungen anordnen und Beweiserhebungen selbst oder durch einen beauftragten oder ersuchten Richter vornehmen. Art und Umfang der Beweiserhebung bestimmt das Gericht. Es kann auch eine mündliche Verhandlung anberaumen; bei einem Ersuchen um Zulieferung ist auf Antrag des Betroffenen nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden. Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung sind dem Generalstaatsanwalt und dem Betroffenen bekanntzumachen.

(2) Der Vorsitzende ordnet dem Betroffenen unter den Voraussetzungen des § 140 Abs. 2 der Strafprozeßordnung einen Rechtsanwalt bei.

(3) Vor der Entscheidung ist dem Generalstaatsanwalt Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet über die Zulässigkeit der Rechts- oder Amtshilfe durch Beschluß. Der Beschluß ist nicht anfechtbar. Eine schriftliche Begründung erfolgt nicht; jedoch sind die Gründe der Entscheidung aktenkundig zu machen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 5 setzt das Gericht Art und Dauer der zu vollstreckenden Strafe fest.

§ 9

Erneute Entscheidung

(1) Werden nach der Entscheidung des Gerichts neue Tatsachen oder Beweismittel beigebracht, die allein oder in Verbindung mit den früher vorgebrachten Beweisen oder durchgeführten Ermittlungen eine wesentlich andere Entscheidung zu begründen geeignet sind, so hat das Gericht auf Antrag des Generalstaatsanwalts oder des Betroffenen erneut zu entscheiden.

(2) Hat der Generalstaatsanwalt abschließend entschieden, so hat er unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zu prüfen, ob Anlaß besteht, seine Verfügung aufzuheben oder zu ändern.

§ 10

Übernahme des Verfahrens

(1) Das Verfahren ist im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach den in diesem Gebiet geltenden Vorschriften durchzuführen, wenn

1. die Zulieferung oder Zuführung zum Zweck der Strafverfolgung abgelehnt oder
2. ein Zulieferungsersuchen nicht gestellt wird.

Die Eröffnung der Untersuchung durch ein Gericht außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes steht dem nicht entgegen.

(2) Wenn ein Gericht außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bereits die Untersuchung eröffnet hat, darf die öffentliche Klage erst erhoben werden, nachdem das Oberlandesgericht auf Antrag des Generalstaatsanwalts die Durchführung des

Verfahrens im Geltungsbereich dieses Gesetzes für zulässig erklärt hat. Hat das Oberlandesgericht bereits die Zulieferung oder Zuführung für unzulässig erklärt, so liegt hierin die Ermächtigung zur Durchführung des Verfahrens.

§ 11

Durchführung eines neuen Verfahrens nach Verurteilung

(1) Gegen einen Verurteilten ist im Geltungsbereich dieses Gesetzes nach den in diesem Gebiet geltenden Vorschriften wegen der strafbaren Handlung ein neues Verfahren durchzuführen, wenn

1. weder die Vollstreckung eines Urteils oder einer ihm in der Wirkung gleichstehenden richterlichen Entscheidung noch die zu diesem Zweck verlangte Zulieferung genehmigt oder
2. weder um Vollstreckung eines ergangenen Urteils noch um Zulieferung zu diesem Zweck ersucht wird.

Die Rechtskraft der außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ergangenen Entscheidung steht dem nicht entgegen.

(2) § 10 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(3) Art und Höhe der Strafe dürfen in dem neuen Verfahren nicht zum Nachteil des Betroffenen geändert werden. § 373 Abs. 2 Satz 2 der Strafprozeßordnung gilt entsprechend. Eine Strafverbüßung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes ist anzurechnen.

§ 12

Bildung einer Gesamtstrafe

Kommt es auf die Festsetzung einer Gesamtstrafe an (§ 460 StPO), so steht die Entscheidung in den Fällen, in denen die Vollstreckung einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erkannten Strafe nach § 2 Abs. 1, 5 oder 6 ganz oder teilweise unzulässig ist, stets den Gerichten innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes zu.

§ 13

Strafregister

(1) Entscheidungen des Gerichts und abschließende Verfügungen des Generalstaatsanwalts, durch die die Genehmigung einer Vollstreckung oder einer Zulieferung zum Zwecke der Vollstreckung erteilt oder versagt oder die Beschränkung der Vollstreckung angeordnet worden ist, sind, wenn die zuständige Strafregisterbehörde ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, dem Strafregister mitzuteilen und in ihm zu vermerken.

(2) Die Fristen, nach deren Ablauf über eine in das Strafregister aufgenommene Verurteilung nur noch beschränkte Auskunft zu erteilen oder der Vermerk im Strafregister zu tilgen ist, richten sich nach der Art und Höhe der Strafe, deren Vollstreckung für zulässig erklärt worden ist. Der Vermerk über eine Strafe, deren Vollstreckung für unzulässig erklärt worden ist, ist zu tilgen.

§ 14

Eintragung in das Strafregister

Geht eine Strafnachricht über einen durch ein deutsches Gericht außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Verurteilten bei einer Strafregisterbehörde ein, so soll der Verurteilte, wenn er seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, vor der Eintragung des Vermerks in das Strafregister gehört werden. Ergeben sich aus den Gründen des § 2 Abs. 1, 5 und 6 Bedenken gegen die Eintragung oder widerspricht ihr der Verurteilte, so ist die Entscheidung des Generalstaatsanwalts einzuholen. Hierdurch wird das Antragsrecht nach § 15 nicht berührt.

§ 15

Selbständiges Antragsrecht des Verurteilten

(1) Ist außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes durch ein deutsches Gericht auf eine Strafe erkannt worden, deren Vollstreckung nach § 2 ganz oder teilweise unzulässig wäre, so kann der Verurteilte ohne Rücksicht darauf, ob die Strafe bereits vollstreckt ist oder ein Vollstreckungsersuchen gestellt wird, beantragen, die Unzulässigkeit der Vollstreckung festzustellen. Zuständig ist der Generalstaatsanwalt bei dem Oberlandesgericht, in dessen Bezirk der Verurteilte seinen Wohnsitz hat; fehlt ein solcher Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, so ist der gewöhnliche Aufenthaltsort maßgebend.

(2) Das Recht nach Absatz 1 entfällt, wenn der Verurteilte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten den Antrag stellt, nachdem er von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat. Ist die Entscheidung vor der Verlegung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Verurteilten in den Geltungsbereich dieses Gesetzes ergangen, so beginnt die Frist erst mit diesem Zeitpunkt.

(3) Die Verfügung des Generalstaatsanwalts ist dem Verurteilten schriftlich bekanntzumachen. Sie ist ihm zuzustellen, wenn der Antrag abgelehnt wird. § 5 und §§ 7 bis 9 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Die Entscheidungen des Gerichts und die Verfügungen des Generalstaatsanwalts sind, wenn die zuständige Strafregisterbehörde ihren Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat, dem Strafregister mitzuteilen und in ihm zu vermerken. § 13 Abs. 2 ist anzuwenden.

§ 16

Bindende Wirkung

Die Entscheidungen des Gerichts und die abschließenden Verfügungen des Generalstaatsanwalts binden alle Gerichte und Behörden im Geltungsbereich dieses Gesetzes.

§ 17

Mitteilungspflicht

Alle auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Entscheidungen des Gerichts und abschließenden Verfügungen des Generalstaatsanwalts, die sich auf ein Rechts- oder Amtshilfeersuchen um Strafverfolgung

oder Strafvollstreckung beziehen oder sonst nach §§ 10, 11, 14, 15 getroffen sind, sind dem Oberbundesanwalt mitzuteilen.

§ 18

Ermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. die Mitteilungspflicht nach § 17 auch auf andere Entscheidungen und Verfügungen zu erstrecken, die sich auf den Rechts- und Amtshilfeverkehr mit deutschen Gerichten und Behörden außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes beziehen,
2. die Sammlung und Verwertung der in § 17 genannten Mitteilungen zu regeln,
3. Bestimmungen über die Ausstellung von Führungszeugnissen für Personen zu erlassen, deren Strafregister außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geführt wird.

§ 19

Kosten und Gebühren

(1) Gerichtskosten werden für die Entscheidungen, die auf Grund dieses Gesetzes ergehen, nicht erhoben.

(2) Für die Gebühren des Rechtsanwalts gelten die §§ 63ff der Gebührenordnung für Rechtsanwälte entsprechend.

§ 20

Übergangsvorschrift

(1) Eine gerichtliche Entscheidung nach § 5 Abs. 1 kann nur gegen Verfügungen des Generalstaatsanwalts beantragt werden, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ergehen.

(2) Die in § 15 Abs. 2 bestimmte Frist endet für Entscheidungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach dessen Inkrafttreten.

§ 21

Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Lande Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Lande Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 2. Mai 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Justiz
Dehler

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener.

Vom 6. Mai 1953.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 27. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 213) in der aus § 372 Abs. 1 des Lastenausgleichsgesetzes vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 446) sich ergebenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird hinter Satz 3 folgender Satz eingefügt:

„Einer solchen Niederlassung steht eine Niederlassung gleich, die ihren Sitz westlich der Oder-Neiße-Linie hatte, sofern die Gemeinde, in deren Bezirk die Niederlassung bestand, sich östlich und westlich der Oder-Neiße-Linie erstreckt.“

2. In § 1 Abs. 1 wird der bisherige Satz 4 Satz 5.

3. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Hat sie vor dem 31. Dezember 1950 ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) aufgegeben, so wird der Entschädigungsanspruch hierdurch nicht ausgeschlossen, wenn sie am 31. Dezember 1949 ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) hatte oder in der Zwischenzeit als Spätheimkehrer zurückgekehrt ist.“

4. In § 2 Abs. 1 Nr. 3 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 die Sätze 3 und 4.

5. § 2 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Ist der vertriebene Sparer oder dessen Erbe nach Absatz 1 Nummer 1 Kriegsgefangener oder wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit oder deutschen Staatsangehörigkeit im Ausland oder in den deutschen unter sowjetischer oder polnischer Verwaltung stehenden Gebieten interniert oder dort in einem Zwangsarbeitsverhältnis festgehalten oder ist er verschollen (§ 1 des Verschollenheitsgesetzes vom 15. Januar 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 63 —), so sind folgende Angehörige, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nummer 3 erfüllen, berechtigt, den Entschädigungsanspruch für den vertriebenen Sparer oder dessen Erben geltend zu machen:

1. der Ehegatte,
2. wenn ein Ehegatte nicht vorhanden ist, jeder Abkömmling, wobei der ältere dem jüngeren Abkömmling vorgeht,
3. wenn weder ein Ehegatte noch Abkömmlinge vorhanden sind, jeder Elternteil, wobei der Vater der Mutter vorgeht.

Der in der Reihenfolge vorgehende Angehörige schließt den nachfolgenden für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs aus.“

6. § 2 erhält folgenden Absatz 4:

„(4) Ist der vertriebene Sparer verstorben, so ist der Erbe, der eine Urkunde im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 vorlegt, berechtigt, den Entschädigungsanspruch auch für weitere entschädigungsberechtigte Erben geltend zu machen.“

7. In § 2 wird der bisherige Absatz 2 der Absatz 3; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 5 und 6.

8. § 7 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Antrag auf Entschädigung muß bis zum 31. August 1953 eingereicht werden.“

9. In § 7 Abs. 4 Satz 2 treten anstelle der Worte „In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2“ die Worte „In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3“.

10. § 8 Abs. 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. eine Anmeldebestätigung, die von der zuständigen amtlichen Stelle anlässlich der Umstellung der Guthaben von Reichsmark oder tschechischen Kronen auf tschechoslowakische Kronen im Jahre 1945 erteilt worden ist, wenn diese Bestätigung die Höhe des Guthabens, die Rechtsnatur des Guthabens als Sparguthaben, das schuldnerische Geldinstitut und die Person des Gläubigers zweifelsfrei erkennen läßt.“

11. § 8 Abs. 4 erhält folgenden Satz 2:

„Stellt ein Ehegatte, ein Abkömmling oder ein Elternteil des verstorbenen vertriebenen Sparers den Antrag auf Entschädigung und legt er eine Urkunde im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 4 vor, so kann der Nachweis als erbracht angesehen werden, daß der Antragsteller zu den Erben oder weiteren Erben des vertriebenen Sparers gehört.“

12. § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Geldinstitut oder die Deutsche Bundespost (§ 7) erteilt auf Antrag einen Bescheid, wenn eine Urkunde nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 oder nach § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 23. August 1952 (Bundesanzeiger Nr. 165 vom 27. August 1952) oder nach § 1 Nr. 1 bis 3 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener vom 19. Februar 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 24) vorgelegt worden ist, der Antragsteller Vertriebener ist und der Entschädigungsanspruch im übrigen nach Grund und Höhe zweifelsfrei ist.“

13. In § 10 Abs. 1 sind folgende Sätze anzufügen:
 „Eine Ausfertigung der Ausgleichsgutschrift ist dem Ausgleichsamt zuzustellen. Hat ein Erbe den Entschädigungsanspruch auch für weitere Entschädigungsberechtigte geltend gemacht, erhalten alle beteiligten Ausgleichsämtler unter Aufführung des jeweiligen Erben eine Ausfertigung.“
14. § 10 erhält folgenden Absatz 3:
 „(3) In den Fällen des § 2 Abs. 2 und 4 wird die Ausgleichsgutschrift zugunsten derjenigen Person erteilt, die berechtigt ist, den Entschädigungsanspruch geltend zu machen. Diese Person kann über das Ausgleichsguthaben verfügen; die Ansprüche der Entschädigungsberechtigten gegen sie bestimmen sich nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts.“
15. Nach § 14 wird eingefügt:
 „§ 14 a
 Die Bundesregierung kann mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung
1. zur Vermeidung von Härten in besonderen Fällen Näheres über die Voraussetzungen für die Anerkennung des Entschädigungsanspruchs gemäß § 2 bestimmen,
 2. die in § 7 Abs. 4 Satz 1 bestimmte Antragsfrist um höchstens sechs Monate verlän-

gern und darüber hinaus im Falle der Anerkennung weiterer Beweismittel auf Grund des § 8 Abs. 2 eine Frist bis zu sechs Monaten bestimmen, innerhalb derer ein auf diese Beweismittel gestützter Antrag auf Entschädigung eingereicht werden kann,

3. zur Vereinfachung des Verfahrens bestimmen, daß die Geldinstitute oder die Deutsche Bundespost in anderen als den in § 9 Abs. 1 vorgesehenen Fällen einen Bescheid über den Antrag auf Entschädigung erteilen, sofern der Entschädigungsanspruch nach Grund und Höhe zweifelsfrei ist.“

Artikel II

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigung erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 6. Mai 1953.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

**Dritte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich
für Sparguthaben Verriebener (3. WAG-DV).**

Vom 28. April 1953.

Auf Grund des § 11 Abs. 4 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

(1) Ausgleichsguthaben in Höhe bis zu 50 Deutschen Mark werden in voller Höhe, höhere Ausgleichsguthaben mit einem Teilbetrag von 50 Deutschen Mark freigegeben.

(2) Verbleibt nach der Freigabe nach Absatz 1 ein restliches Ausgleichsguthaben von weniger als 5 Deutschen Mark, so wird der verbleibende Betrag ebenfalls freigegeben.

§ 2

Die Freigabe wird, wenn das Ausgleichsguthaben vor dem 1. April 1953 begründet worden ist, mit dem Beginn des 1. Mai 1953, im übrigen mit dem Ablauf

des auf den Tag der Erteilung der Ausgleichsgut-schrift folgenden Kalendermonats wirksam.

§ 3

Der Präsident des Bundesausgleichsamts löst zum Zeitpunkt, in dem die Freigabe der Ausgleichsguthaben wirksam wird, in entsprechender Höhe Deckungsforderungen mit den Zinsen durch Zahlung ein.

§ 4

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Verriebener in der Fassung vom 14. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 546) gilt diese Rechtsverordnung auch im Lande Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. April 1953.

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung der Oberfinanzdirektion Bremen über Änderung des Verlaufs der Zollbinnenlinie im Oberfinanzbezirk Bremen. Vom 14. April 1953.	77	23. 4. 53	24. 3. 53
Verordnung über die Erhöhung der in der Gebührenordnung für approbierte Ärzte und Zahnärzte vom 1. September 1924 festgesetzten zahnärztlichen Gebühren. Vom 17. April 1953.	78	24. 4. 53	1. 1. 53
Verordnung PR Nr. 12/53 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 13/52 über Preise für Düngekalk in den Ländern Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein. Vom 25. April 1953.	82	30. 4. 53	1. 5. 53
Verordnung über die Erhebung eines Bundesausgleichs in der Milchwirtschaft. Vom 30. April 1953.	84	5. 5. 53	1. 4. 53
Verordnung über den Versand von Postsendungen aus dem Zollgrenzbezirk der Oberfinanzdirektion Düsseldorf. Vom 21. April 1953.	85	6. 5. 53	1. 6. 53
Verordnung PR Nr. 13/53 über die Aufhebung der Verordnung über das Verbot von Brennholzverkäufen nach dem Meistgebot und über die Preisordnung von Brennholz. Vom 2. Mai 1953.	86	7. 5. 53	8. 5. 53

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr)
Einzelstücke je angelangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren DM 0,10) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen
Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesanzeiger-Verlags-GmbH.-Bundesgesetzblatt“ Köln 399